

2480 051

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 92/72

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Juma I g [REDACTED],

[REDACTED] Chaussée de W [REDACTED], B [REDACTED]/Belgien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Land NORDRHEIN - WESTFALEN,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Düsseldorf,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 10. November 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Es liegt keine der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Befunde und Gutachten. Daß der Berufungsrichter neben einem neuen psychiatrischen ein schon im Erstverfahren erstattetes internistisches Gutachten berücksichtigt, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Ob der Tatrichter zu seiner Entscheidung eines neuen Gutachtens bedarf, richtet sich nach den

10

- 3 -

Umständen des Einzelfalls. Insoweit gilt allgemeines
Verfahrensrecht (BGH RzW 1970, 77 Nr. 24). Rechtsgrund-
sätzlich läßt sich dazu nichts sagen (vgl. BGH RzW 1967,
376 Nr. 27).

Auch die sonstigen Verfahrensrügen der Berufungs-
instanz können nicht zur Zulassung der Revision führen
(vgl. BGH RzW 1967, 281 Nr. 33; 431).

Mai

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)